

Stellungnahme des Behindertenbeirats

Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/27

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Behindertenbeirat des Landkreises Landshut nimmt Stellung zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/27 und dessen Umsetzung im Landkreis Landshut.

Grundsätzlich wird die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder begrüßt. Im Landkreis Landshut sollten im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs besonders auch die Bedarfe von behinderten Kindern umfassend Berücksichtigung finden. Die in den allgemeinen Menschenrechten wurzelnde Notwendigkeit dazu ergibt sich zwar bereits aus der UN-BRK, als Teil der Inklusiven Region Landshut hat der Landkreis Landshut unserer Ansicht nach aber darüber hinaus auch eine besondere Verpflichtung, die schulische Inklusion voranzutreiben und als Vorbild für andere Regionen über die Grenzen des Landkreises hinaus zu wirken.

Insbesondere möchten wir folgende Aspekte in die Diskussion einbringen:

1. Barrierefreiheit, die räumliche, kommunikative, technische und soziale Aspekte umfasst, ist eine elementare Voraussetzung der Inklusion. Fehlende Barrierefreiheit dagegen ist grundsätzlich und so denn auch im Kontext der Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern als Diskriminierung und Missachtung von grundlegenden Menschenrechten zu werten. Wir fordern daher dringend, die Planungen und Förderungen so zu gestalten, dass Barrierefreiheit in sämtlichen Dimensionen an allen Schularten und an jeder einzelnen Schule im Landkreis Berücksichtigung findet. Dabei sind alle Arten von Behinderung gleichermaßen zu berücksichtigen.
2. Da viele Kinder mit Behinderungen zur Teilhabe am schulischen Leben eine Schulbegleitung benötigen, ist deren Finanzierung auch über das Ende des Unterrichts im engeren Sinne hinaus sicherzustellen. Hierzu ist auch eine Abstimmung zwischen Landkreis Landshut und Bezirk Niederbayern erforderlich, da je nach Behinderungsart neben dem Jugendamt auch der Bezirk Kostenträger ist. Aktuell werden die Kosten für die Nachmittagsbetreuung oft nicht vom Bezirk übernommen.
3. Die Ganztagsbetreuung muss für Kinder mit Behinderung zeitlich flexibel gestaltet werden können, da am Nachmittag auch oft Therapien oder andere Termine (z. B. bei Ärzten) stattfinden. Diese zeitliche Flexibilität ist aktuell nicht in jeder Einrichtung zur Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern

gewährleistet; für Kinder mit Behinderung ist sie aber aus den genannten Gründen essentiell.

4. Ganztagesbetreuung ist aber nur dann sinnvoll und förderlich, wenn dafür auch ausgebildetes und geeignetes Personal vorhanden ist. Pädagogisch und auch fachlich ausgebildetes Personal ist daher wesentlich für eine gelingende inklusive Umsetzung des Rechtsanspruchs. Das im Rahmen eines Schulversuchs in Bayern eingeführte, neue Berufsbild der "Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung" wäre eine mögliche, adäquate Antwort auf die genannten Herausforderungen. Der Landkreis sollte zusammen mit Kooperationspartnern wie z. B. der Bundesagentur für Arbeit für die Weiterbildung ausreichend Plätze schaffen und aktiv dafür werben, so dass der zu erwartende Bedarf gedeckt und die notwendige Qualität der Betreuung sichergestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Der Vorstand des Behindertenbeirates vom Landkreis Landshut

Mario Weidisch
1. Vorsitzender

Wilhelm Gröger
2. Vorsitzender

Beate Stierstorfer
Schriftführerin